

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG (Stufe I der ASP)
für den Bebauungsplan**

Nr. 7/19 (693) Markanaplatz in Hagen



Erstellt für:

**Stadt Hagen
FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung**

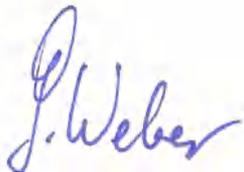
Bochum, den 18.11.2019



Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

Dipl.-Biol. Guido Weber

A handwritten signature in blue ink that reads 'G. Weber'.

(G. Weber)

Bochum, den 18.11.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Lage und Charakterisierung des Plangebiets	4
4. Methodik	6
5. Ergebnisse	7
5.1 Planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie	7
5.2 Beobachtete Arten	8
5.3 Eignung des Gebäudes und des Plangebiets als Lebensraum für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und als Brutplatz für Vögel	10
5.3.1 Beschreibung des Gebäudes und potenziell vorkommende Arten aufgrund der Gebäudestrukturen	10
5.3.2 Beschreibung der Grünflächen und potenziell vorkommende Arten aufgrund der Lebensraumtypen-Ausstattung	11
5.4 Kontroll- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten	20
5.4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	20
5.4.2 Europäische Vogelarten	20
5.5 Wirkprognose	20
5.5.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	20
5.5.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	21
5.6 Zusammenfassende Ergebnisse der Prüfung	23
6. Maßnahmen	23
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	23
7. Gesamtergebnis	24
8. Literatur und Quellenverzeichnis	25

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 und Quadrant 4 im Messtischblatt 4610 Hagen mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet	8
Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens im Stadtgebiet (© OpenStreetMap-Mitwirkende)	5
Abb. 2: Das Plangebiet im Luftbildausschnitt (© Geobasis NRW)	6
Abb. 3: Rückansicht des Markanaheims	12
Abb. 4: Nebengebäude Holzschuppen	13
Abb. 5: Ortgang Schuppen	13
Abb. 6: Dachtraufe des Markanaheims	14
Abb. 7: Spalt zwischen Fassade und Traufkasten	14
Abb. 8: Giebel des Markanaheims	15
Abb. 9: Zwischendach im Wohnungsteil	15
Abb. 10: Gesellschaftsraum	16
Abb. 11: Mäusekot und Köderbox	16
Abb. 12: Keller	17
Abb. 13: Spitzahorn mit Höhlenansätzen	17
Abb. 14: Nest einer Ringeltaube	18
Abb. 15: Parkanlage des Markanaplatzes	18
Abb. 16: alter Baumbestand	19
Abb. 17: Baumhöhlen in größerer Höhe	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hagen FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung beabsichtigt auf dem Markanaplatz eine neue vierzügige Kita (450 m²) mit einem angebauten multifunktional genutzten Quartiersraum entlang der Corbacher Straße zu errichten. Dieser Quartiersraum soll kulturelle, soziale und bildungsfördernde Nutzungen mit sich bringen und eine Grundfläche von 150 m² erhalten. Dabei soll das vorhandene Markanaheim zurückgebaut werden. Für die Bebauungspläne gemäß § 13a BauGB müssen die Schutzbelange gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG betrachtet werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5.170 m². Neben dem Markanaheim und seinen Nebengebäuden sind Rasenflächen sowie kleinere und größere Bäume vorhanden. Der Baumbestand soll – soweit möglich – erhalten bleiben.

Als Grundlage der Analyse ist die Ermittlung der europäisch geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten erforderlich, die auf der Vorhabenfläche vorkommen oder aufgrund der Lebensraumstrukturen und Lage der Fläche im Raum vorkommen könnten. In der Artenschutzprüfung (Stufe I der ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell vorkommenden europäisch geschützten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Dazu wurde neben einer Datenrecherche und Auswertung von vorhandenen Unterlagen eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens berücksichtigt. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, sind vertiefende Untersuchungen erforderlich.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie¹
- auf Bundesebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z. B. streng geschützte Arten). Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Im Übr-

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

gen können die Länder vom Recht des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen (vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG). Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

3. Lage und Charakterisierung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im „Verdichtungsraum Wuppertal-Hagen-Hemer“ (Landschaftsraum LR-VIb-001) im Hagener Stadtteil Haspe und wird durch die Straßen Leimstraße und Corbacher Straße begrenzt. Es ist von Ein- und Mehrfamilienhausbebauung sowie kleinstädtischen Strukturen (Supermärkte, Wohnblöcke, Kirche) umgeben. Während westlich der Corbacher Straße versiegelte Flächen dominieren, führen der Marktplatz, einige zu den Wohnhäusern gehörende Grünflächen sowie Hausgärten zu einer gewissen Durchgrünung, die nach Süden, südlich der Leimstraße und der Bahnlinie im Zuge des Hasper Tals fortsetzt und einen lockeren Anschluss an die bewaldeten Bergrücken im Süden von Haspe hat.

Trotz der starken anthropogenen Prägung sind im weiteren Umkreis des Plangebietes einige Landschaftsschutzgebiete und Verbundflächen vorzufinden. Die Untersuchungen konzentrieren sich auf die Fläche des Plangebiets. Für die Klärung von Wechselbeziehungen und möglichen Betroffenheiten von Arten mit großräumigen Lebensraum-

ansprüchen wurden aber auch Informationen bis in eine Entfernung von ca. 500 m herangezogen.

Der Stadtteil Haspe wird im Norden und Süden von Schutzgebieten und v. a. Wäldern umrahmt. In der nahen Umgebung des Plangebiets befinden sich lediglich zwei Verbundflächen. Die Verbundflächen „Naturnahe Bachabschnitte des Hasper Baches (VB-A-4610-035) und „Östliche Bereiche des Gevelsberger Stadtwaldes mit zahlreichen Kleinstrukturen“ (VB-A-4610-005) sind die nächsten naturnahen Räume. Im Süden befinden sich zudem die Landschaftsschutzgebiete „Selbecke“ (LSG-4610-030, 220 m entfernt) und „Im Lonscheid“ (LSG-4610-028, 350 m entfernt). Die Landschaftsschutzgebiete im Norden sind weiter als 500 m entfernt.

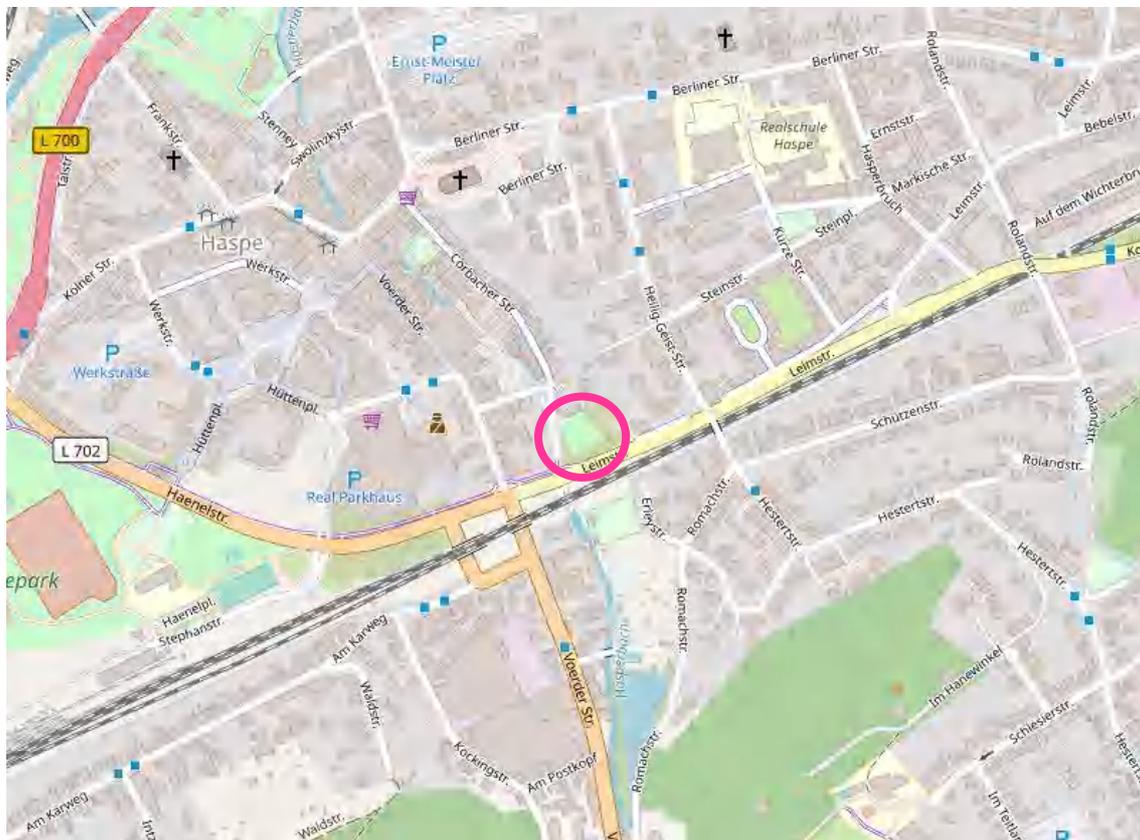


Abb. 1: Lage des Vorhabens im Stadtgebiet (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

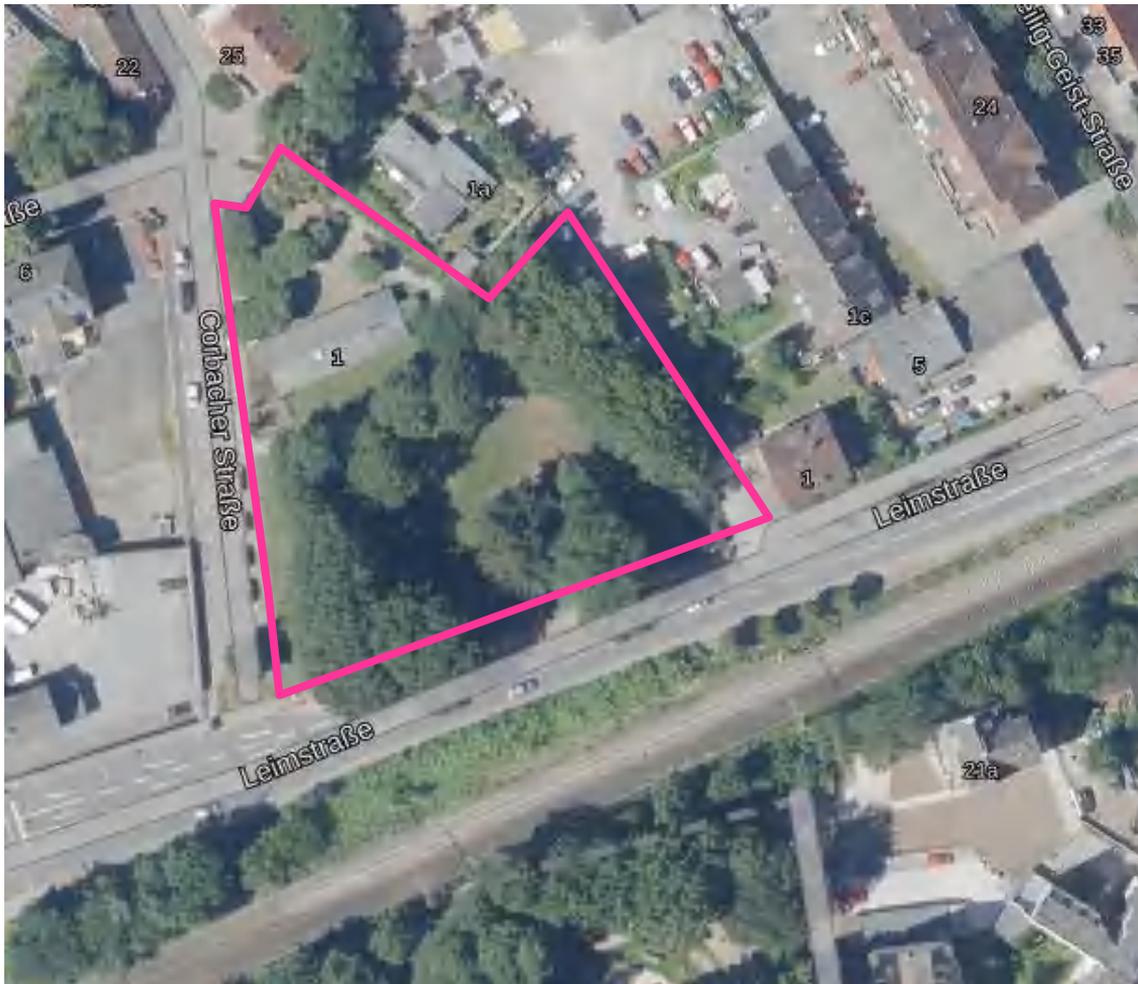


Abb. 2: Das Plangebiet im Luftbildausschnitt (© Geobasis NRW)

4. Methodik

Eine Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen vorgenommen und endet jeweils dann, wenn keine europäisch geschützten Arten vorkommen oder Konflikte mit den Verbotstatbeständen begründet ausgeschlossen werden können (Im vorliegenden Fall nach der Stufe I). Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)² sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben³.

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016.

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

Zur Beurteilung des zu erwartenden Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2010) und weitere Quellen ausgewertet:

- Fundortkataster (LANUV NRW, Abfragestand: Mai 2018),
- Biotopkataster (LANUV NRW, Abfragestand: Mai 2018),
- Die Publikation „Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens“ (NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT E.V. 2009),
- Die Publikation „Die Brutvögel Hagens“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT AVIFAUNA HAGEN 2009),
- Verbreitungskarten zur Säugerfauna (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>),
- Verbreitungskarten zur Herpetofauna (<http://www.herpetofauna-nrw.de>).

Außerdem wurde am 10. Oktober 2019 eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

5. Ergebnisse

5.1 Planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Für das untersuchte Plangebiet sind aus dem Fundortkataster des LANUV (Abfrage 2019) und dem Biotopkataster des LANUV (Abfrage 2019) keine Angaben zu Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten in der näheren Umgebung zu entnehmen.

Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019c) liefert Listen geschützter Arten, die im Bereich eines Messtischblatts (MTB) zu erwarten sind. Für den Quadranten „Q4610-4, in dem das Vorhaben liegt, und den angrenzenden Quadranten „Q4610-2 werden mehrere Arten benannt. In Tab. 1 sind diese planungsrelevanten Arten aufgelistet. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Dabei wird die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsraum, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Verbreitungskarten zur Säugerfauna hinzugezogen, welche für den relevanten Quadranten –abgesehen von den bereits im Fachinformationssystem des LANUV vermerkten Arten- Vorkommen der Haselmaus angegeben. Sie wurde zum letzten Mal 1984 beobachtet, ein Vorkommen ist aber in den großen Waldbeständen immer noch zu erwarten. In den angrenzenden Quadranten ist sie ebenfalls zu finden.

In der Verbreitungskarte zur Herpetofauna wurden ebenfalls Altfunde (1981-2006) zu folgenden Tieren gemacht: Zauneidechse, Schlingnatter, Kammolch, Geburtshelferkröte. Der Laubfrosch wurde im 2. Quadranten ausgesetzt. Im Umkreis des Quadranten kommen diese Arten ebenfalls vor.

Analog zu den Säugetieren wurden auch Verbreitungskarten zur Avifauna auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten hin untersucht, dort werden über die Arten des FIS hinaus keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten vermerkt.

5.2 Beobachtete Arten

Zum Untersuchungstermin wurden auf der Vorhabenfläche nur verbreitete und häufige Arten wie Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Kleiber, Rabenkrähe und Ringeltaube, aber keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 und Quadrant 4 im Messtischblatt 4610 Hagen mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Erläuterung: Die Verweise nach dem Erhaltungszustand in Spalte 3 beziehen sich auf Anhänge der FFH-Richtlinie und Artikel der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet : x: nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot.: aufgrund der Habitatstrukturen möglich - : nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	S ↑ Anh. II, IV	-, aufgrund fehlender Strukturen
Braunes Langohr	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	pot. Nahrungsgebiet, pot. Quartiere in Baumhöhlen
Fransenfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	pot. Quartiere in Baumhöhlen
Großes Mausohr	<i>Art vorhanden</i>	U Anh. IV	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Kleine Bartfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	pot. Nahrungsgebiet, pot. Quartiere in Gebäuden
Teichfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. II, IV	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Wasserfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	pot. Quartiere in Baumhöhlen
Zwergfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	pot. Nahrungsgebiet, pot. Quartiere in Gebäuden
Zweifarbflodermas	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Vögel			
Baumfalke	<i>sicher brütend</i>	U Art. 4 (2)	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Baumpieper	<i>sicher brütend</i>	U	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Bluthänfling	<i>sicher brütend</i>	unbek.	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet : x: nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot.: aufgrund der Habitatstrukturen möglich - : nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Eisvogel	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	-, aufgrund fehlender Strukturen
Feldlerche	<i>sicher brütend</i>	U	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Feldschwirl	<i>sicher brütend</i>	U	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Feldsperling	<i>sicher brütend</i>	U	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Flussregenpfeifer	<i>sicher brütend</i>	U Art. 4 (2)	-, aufgrund fehlender Strukturen
Gartenrotschwanz	<i>sicher brütend</i>	U	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Gänsesäger	<i>sicher brütend</i>	G Art. 4 (2)	-, aufgrund fehlender Strukturen
Girlitz	<i>sicher brütend</i>	unbek.	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Habicht	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdgebiet
Haselhuhn	<i>sicher brütend</i>	S Anh. I	-, aufgrund fehlender Habitatstrukturen
Kiebitz	<i>sicher brütend</i>	S Art. 4 (2)	-, aufgrund fehlender Strukturen
Kleinspecht	<i>sicher brütend</i>	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Kuckuck	<i>sicher brütend</i>	U ↓	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Mäusebussard	<i>sicher brütend</i>	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Mehlschwalbe	<i>sicher brütend</i>	U	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Neuntöter	<i>sicher brütend</i>	G ↓ Abh. I	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Rauchschwalbe	<i>sicher brütend</i>	U ↓	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Schellente	<i>sicher brütend</i>	G Art. 4 (2)	-, aufgrund fehlender Strukturen
Schleiereule	<i>sicher brütend</i>	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Schwarzspecht	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Sperber	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdgebiet
Star	<i>sicher brütend</i>	unbek.	pot. Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Tafelente	<i>sicher brütend</i>	G Art. 4 (2)	-, aufgrund fehlender Strukturen
Turmfalke	<i>sicher brütend</i>	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Uhu	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	pot. Jagdgebiet
Waldkauz	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdgebiet
Waldlaubsänger	<i>sicher brütend</i>	G	-, aufgrund fehlender Strukturen
Waldohreule	<i>sicher brütend</i>	U	pot. Jagdgebiet
Waldschnepfe	<i>sicher brütend</i>	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Wanderfalke	<i>sicher brütend</i>	U ↑ Anh. I	pot. Jagdgebiet
Wespenbussard	<i>sicher brütend</i>	U Anh. I	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Wiesenpieper	<i>sicher brütend</i>	S Art. 4 (2)	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Amphibien			
Kreuzkröte	<i>Art vorhanden</i>	U Anh.IV	-, aufgrund fehlender Strukturen
Schmetterlinge			
Nachtkerzenschwärmer	<i>Art vorhanden</i>	G Anh.IV	-, aufgrund fehlender Strukturen

5.3 Eignung des Gebäudes und des Plangebiets als Lebensraum für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und als Brutplatz für Vögel

5.3.1 Beschreibung des Gebäudes und potenziell vorkommende Arten aufgrund der Gebäudestrukturen

Das Markanaheim ist ein eingeschossiger Leichtbau ohne Dachgeschoss mit Teilkellerung (Titelbild u. Abb. 3). An den Gebäudeenden befindet sich jeweils ein kleines Nebengebäude in Form von Holzhütten (Abb. 4), die als Lager- bzw. Abstellflächen genutzt werden. Der westliche Teil des Heims hat Gesellschafts- und Wirtschaftsräume, der östliche Teil wurde als Wohnung genutzt.

Das leicht geneigte Satteldach ist aus Holzbrettern und einer Dachhaut aus Dachpappe gedeckt und hat eine zu den Längsseiten überstehende Dachtraufe. Gleiches gilt für die Nebengebäude. Auch an den Giebelseiten gibt es einen leichten Überstand (Abb. 5, 6, 7, 8).

Der Traufkasten des Hauptgebäudes ist überwiegend mit Kleintiergittern gegen eindringende Tiere gesichert (Abb. 6). Zwischen Fassade und Traufkasten befindet sich allerdings in einigen Abschnitten auf der Rückseite des Gebäudes ein Spalt, der ausreichen würde, kleinen Fledermäusen einen Zugang zu ermöglichen (Abb. 7). Spuren einer Besiedlung wie Kot, Verfärbungen durch Körperfett oder dergleichen wurden jedoch nicht gefunden. Auch eine endoskopische Überprüfung erbrachte keine Hinweise auf eine Besiedlung. Nachteilig für eine Besiedlung ist die insgesamt geringe Fassadenhöhe, da die Fledermäuse ihre Quartiere lieber in größerer Höhe aussuchen. Aus demselben Grund ist das Gebäude auch nicht als Brutplatz für Mehlschwalben oder Mauersegler attraktiv. Auf den etwas höheren Giebelseiten gibt es nur geschlossene (Abb. 5) und z. T. sehr glatte Strukturen (Abschlussblech, Abb. 8), die für Fledermäuse nicht als Quartier geeignet sind.

Im Wohnbereich des Markanaheims war ein Blick in das Zwischendach möglich, das teilweise als Abstellfläche genutzt wurde (Abb. 9). Die in diesem Teil nicht isolierte Bedachung war fugendicht gearbeitet, sodass ein Zugang für Fledermäuse nicht gegeben war. Im westlichen Gebäudeteil reichen die Räume bis zum Dachfirst. Hier ist das Dach jedoch verkleidet und mit Mineralwolle gedämmt. Die Innenräume sind für Fledermäuse nicht zugänglich. Echte Mäuse und Ratten hatten aber offenbar Zugang, da zahlreiche Kotspuren und Köderboxen einer Nagerbekämpfung in vielen Teilen des Gebäudes, insbesondere im Wohntrakt zu finden waren (Abb. 11).

Die Fassaden wiesen keine für Tierarten relevanten Strukturen auf. Bei den Fenstern handelt es sich um dicht schließende Isolierfenster. Die teilweise vorhandenen Rollläden sind aus Kunststoff mit engfugigen Kästen und glatten Oberflächen, die den Fledermäusen keinen Zugang ermöglichen. Die beiden Holzhütten haben dicht schließende Wände und sind für die Tiere ebenfalls nicht zugänglich.

Der Keller hat Betondecken und ist verputzt und gestrichen (s. Abb. 12). Tiere haben über Lüftungsschlitze über der einfachen Holztür Zugang zu den Kellerräumen. Da hier aber die noch in Betrieb befindliche Zentralheizung aufgebaut ist und eine gute Durchlüftung gegeben ist, ist das Kellerklima warm und trocken. Als Winterquartier für Fledermäuse ist es nicht geeignet. Insgesamt wird daher eine Besiedlung des Markanaheims und der Nebengebäude durch Fledermäuse oder an Gebäuden brütenden Vogelarten ausgeschlossen.

5.3.2 Beschreibung der Grünflächen und potenziell vorkommende Arten aufgrund der Lebensraumtypen-Ausstattung

Auf dem Vorplatz des Markanaheims besteht der Bewuchs aus regelmäßig gestutzten Spitzahornen mittlerer Größe. Der Vorplatz ist ansonsten mit einem Rasenfugenpflaster befestigt und teilversiegelt. Die Ahorne haben an zahlreichen alten Schnittstellen Höhlenansätze gebildet, die sich aber nach einer ersten Prüfung nicht als Bruthöhle für Vögel oder als Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse eignen (Abb. 13). In einem der Bäume befand sich jedoch ein bereits verlassenes Nest der Ringeltaube (Abb. 14).

Zwischen Markanaheim und Leimstraße befindet sich der parkartige Teil des Markanaplatzes mit Rasenflächen und umfangreicherem, teilweise altem Baumbestand aus überwiegend Bergahornen, Stieleiche, Robinie und alten Rotbuchen (Abb. 15, 16). Einige der Bäume weisen Höhlenöffnungen in größerer Höhe auf (Abb. 17), die nicht näher auf ihre Eignung als Nisthöhle oder Fledermausquartier untersucht werden konnten.

Die zum Markanaheim gehörende Vegetation ist als Teilnahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel geeignet. Häufige Vogelarten können als Brutvögel vorkommen. Planungsrelevante Vogelarten sind aufgrund ihrer besonderen Habitatansprüche nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Eine Ausnahme ist der Star, der auch regelmäßig Bruthöhlen in städtisch geprägten Gebieten bewohnt. Ob sich in den Baumhöhlen Bruthöhlen für den Star oder Fledermausquartiere befinden könnten, konnte nicht überprüft werden.

Die Kreuzkröte, welche das Fachinformationssystem des LANUV auch als potenziell in diesem Gebiet vorkommend ausweist, findet im Untersuchungsraum keinen geeigneten

ten Lebensraum vor: So benötigt diese Art vegetationsarmen, locker-sandigen oder höhlenreichen Boden, in den sie sich bei Gefahr oder zum Überwintern eingraben kann. Zudem benötigt sie als Laichgrund temporäre Gewässer; beide Lebensraumelemente sind hier nicht vorhanden.

Als einzige potenziell vorkommende planungsrelevante Insektenart wird vom Fachinformationssystem der Nachtkerzenschwärmer genannt. Aufgrund seiner Seltenheit sowie der Gebundenheit der Raupe an Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse (Onagraceae, z.B. Nachkerzen oder Weidenröschen), welche im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt wurden, ist von einem Vorkommen dieses Schwärmers nicht auszugehen.



Abb. 3: Rückansicht des Markanaheims



Abb. 4: Nebengebäude Holzschuppen



Abb. 5: Ortgang Schuppen



Abb. 6: Dachtraufe des Markanaheims



Abb. 7: Spalt zwischen Fassade und Traufkasten



Abb. 8: Giebel des Markanaheims



Abb. 9: Zwischendach im Wohnungsteil



Abb. 10: Gesellschaftsraum



Abb. 11: Mäusekot und Köderbox



Abb. 12: Keller



Abb. 13: Spitzahorn mit Höhlenansätzen



Abb. 14: Nest einer Ringeltaube



Abb. 15: Parkanlage des Markanaplatzes



Abb. 16: *alter Baumbestand*



Abb. 17: *Baumhöhlen in größerer Höhe*

5.4 Kontroll- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten

5.4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wie bereits im vorigen Kapitel dargelegt, bieten die Gebäudestrukturen des Plangebiets für die genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, d.h. für Fledermäuse, die Kreuzkröte und den Nachtkerzenschwärmer keine Quartiermöglichkeiten.

Für die Zwergfledermaus, das Braune Langohr und die Kleine Bartfledermaus könnten potenziell geeignete Nahrungshabitate im Gebäudeumfeld und in den Grünflächen vorhanden sein. Diese sind als Teil-Nahrungshabitate aufzufassen und als nicht essenziell für ihr Vorkommen einzustufen. Ob sich in den Baumhöhlen Fledermausquartiere befinden könnten, konnte nicht überprüft werden. Daher bedarf eine Beseitigung der vorherigen Überprüfung dieser Funktion.

5.4.2 Europäische Vogelarten

Eine Eignung als Brutplatz für in Bäumen brütende europäische Vogelarten ist an vielen Stellen in der Vegetation gegeben. Die Ringeltaube konnte als Brutvogel im Baumbestand auf der Nordseite des Markanaheims festgestellt werden. Für Bodenbrüter des Offenlands ist das Grundstück nicht geeignet, weil die Flächen zu klein sind.

Für einige der planungsrelevanten Vogelarten (Greifvögel, Eulen) wurde nur eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat festgestellt (vgl. Kap. 5.2, 5.3). Es handelt sich aber bei keiner Art um essenzielle Nahrungshabitate. Abweichend hiervon könnte der Star, der auch regelmäßig Bruthöhlen in städtisch geprägten Gebieten bewohnt, im Baumbestand des Markanaplatzes brüten.

5.5 Wirkprognose

5.5.1. Wirkfaktoren des Vorhabens

Für den Untersuchungsraum ist von der Stadt Hagen eine Bebauung mit einer Kita und einem Quartiersraum vorgesehen. Für die Abschätzung der relevanten Wirkungen der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, wird die Beseitigung des Altgebäudes zugrunde gelegt. Beim Neubau soll ein wesentlicher Teil der Grünfläche und des Baumbestandes erhalten bleiben. Bezüglich der Gehölze und Parkrasenflächen könnte aber ein Teilverlust von Vegetationsbeständen eintreten mit der Folge, dass auch Fortpflanzungs- und Ru-

neststätten beseitigt oder beschädigt werden oder in ihnen befindliche Tiere (Jungtiere oder überwinternde Individuen) getötet werden.

Bei den Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die geschützten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um baubedingte Wirkungen (Verlust des Gebäudes und Beseitigung von Gehölzen, einhergehend mit dem Verlust potenzieller Brutplätze und Quartiere).

5.5.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

Die Beseitigung des Gebäudebestandes wird absehbar keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auslösen, da keine relevanten Vorkommen geschützter Arten festgestellt wurden und auch keine Spuren oder sonstigen Hinweise auf Vorkommen festzustellen waren.

Da es möglich ist, dass in der parkartigen Vegetation und dem sonstigen Baumbestand Arten, die in Tab. 1 gelistet sind, oder andere europäische Vogelarten (die Ringeltaube wurde als Brutvogel festgestellt) vorkommen können, wird im Folgenden abgeschätzt, ob durch die vorgesehene Baumaßnahme Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten die mögliche Betroffenheit erläutert. Arten, für die ein regelmäßiges Vorkommen bereits in den Kapitel 5.1 bis 5.3 pauschal ausgeschlossen wurde, sind nicht mehr berücksichtigt.

Eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, wird für keine Art prognostiziert.

Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte
Säugetiere	
<p>Fledermäuse, Nahrungshabitate</p> <p>Zwergfledermaus</p> <p>Braune Langohr</p> <p>Kleine Bartfledermaus</p>	<p>Die genannten Fledermausarten können das Grundstück potenziell als Nahrungsgebiet aufsuchen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Das Nahrungshabitat kann aufgrund der Entfernung von Gehölzen beeinträchtigt werden. Aufgrund der Größe und Lage des Gebiets kommt ihm allerdings keine essenzielle Bedeutung für die Art zu. Ausweichplätze für nahrungssuchende Tiere sind in benachbarten Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden. Mittelfristig wird das Grundstück teilweise wieder als Nahrungshabitat geeignet sein.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Die Nahrungshabitate auf den potenziellen Eingriffsflächen wurden als nicht essenziell eingestuft. Ein Verlust dieser Funktion durch die baubedingten Wirkungen ist daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszulösen.</p>
<p>Fledermäuse, Quartierhabitate</p> <p>Braune Langohr</p> <p>Fransenfledermaus</p> <p>Wasserfledermaus</p>	<p>Eine potenzielle Eignung der Vorhabenfläche als Fortpflanzungshabitat oder Wohnquartier ist gegeben. Vorhandene Baumhöhlen im Baumbestand konnten nicht auf ihre Eignung als Quartier überprüft werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Geeignete Quartiere der Arten könnten bei der Entfernung der Gehölze verloren gehen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Wenn Gehölze mit Baumhöhlen entfernt werden müssen, sind diese vorher auf ihre Eignung als Quartier für die Fledermausarten zu überprüfen. Ggf. sind Nisthilfen für die Arten im verbleibenden Baumbestand aufzuhängen.</p>
Vögel	
<p>planungsrelevante Arten, Nahrungsgäste</p> <p>Habicht</p> <p>Sperber</p> <p>Uhu</p> <p>Waldkauz</p> <p>Waldohreule</p> <p>Wanderfalke</p>	<p>Das Grundstück ist aufgrund seiner Größe und Lage für die genannten Arten nur als Nahrungshabitat geeignet.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die meisten dieser Arten haben große Aktionsradien und können aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen potenziell die Vorhabenfläche sporadisch, der Turmfalke auch regelmäßig, zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug aufsuchen. Aufgrund der Größe und Lage des Gebiets kommt ihm keine essenzielle Bedeutung für die jeweilige Art zu. Ausweichplätze bei bau- und betriebsbedingten Störungen sind in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Die Nahrungshabitate auf den potenziellen Eingriffsflächen wurden als nicht essenziell eingestuft. Ein Verlust dieser Funktion durch die baubedingten Wirkungen ist daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszulösen.</p>
<p>planungsrelevante Arten, Brutvögel</p> <p>Star</p>	<p>Eine potenzielle Eignung der Vorhabenfläche als Brutplatz ist gegeben. Vorhandene Baumhöhlen im Baumbestand konnten nicht auf ihre Eignung als Brutplatz für den Star überprüft werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Geeignete Brutplätze der Art könnten bei der Entfernung der Gehölze verloren gehen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Wenn Gehölze mit Baumhöhlen entfernt werden müssen, sind diese vorher auf ihre Eignung als Brutplatz für den Star zu überprüfen. Ggf. sind Nisthilfen für die Art im verbleibenden Baumbestand aufzuhängen.</p>
<p>Brutvögel der Gehölze im Untersuchungsgebiet beobachtete Arten:</p> <p>Amsel</p> <p>Kohlmeise</p> <p>Blaumeise</p>	<p>Einige nicht planungsrelevante weit verbreitete Arten dieser Lebensraumgruppe können auf dem Grundstück brüten oder wurden als Brutvogel festgestellt.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Vegetationsbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für solche Arten geeignet sind, werden eventuell anlagen- und baubedingt beansprucht. Durch die Beanspruchung von Gehölzen können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch</p>

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte
Buchfink Buntspecht Kleiber Rabenkrähe Ringeltaube	<p>Arbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Wenn notwendige Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 64 LG NW) durchgeführt werden können, wird ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.</p>

5.6 Zusammenfassende Ergebnisse der Prüfung

Von einer aktuellen Nutzung des Grundstücks als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch europäisch geschützte Tierarten ist auszugehen.

Die Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass durch baubedingte Baufeldräumungen bei einigen der in Tabelle 2 (Kap. 5.5) betrachteten nicht planungsrelevanten Artengruppen ohne Vermeidungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Auslösung der Zugriffsverbote kann jedoch durch wenige generelle Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Als **artenschutzrechtliche Maßnahmen**, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermeiden, sind die in Kapitel 6 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

6. Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

1. **Baufeldvorbereitungen:** Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken.
2. **Baufeldvorbereitungen:** Werden Bäume mit vorhandenen Höhlenbildungen entfernt, sind diese zum Schutz der Fledermäuse und des planungsrelevanten Stars vorher auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Ar-

ten zu überprüfen. Ggf. sind Nisthilfen für die Arten im verbleibenden Baumbestand aufzuhängen.

Die Maßnahmen leiten sich aus den tatsächlichen und potenziellen Vorkommen im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen auch alle nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten.

7. Gesamtergebnis

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch die in Kapitel 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Werden die Maßnahmen umgesetzt, ist eine Verletzung Artenschutzrechtlicher Verbote nicht gegeben.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 ist nicht erforderlich. Weitere Schritte der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind nur dann durchzuführen, wenn Bäume mit Höhlenbildungen entfernt werden sollen.

Das Vorhaben ist ansonsten aus Sicht des Gutachters zulässig.

8. Literatur und Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT AVIFAUNA HAGEN (2009): Die Brutvögel Hagens. 1997-2008. – Hagen (Biologische Station Umweltzentrum Hagen e.V.).

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

DIETZ, C & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. – Kosmos Naturführer, Stuttgart.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01. März 2010 in Kraft getreten.

KAISER, M. (2015): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Abfrage 2019a): Biotopkataster.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Abfrage 2019b): Fundortkataster.
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/>.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019c): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Gesamtfassung 2010.
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>.

MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (NWO) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalen.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Wiebelsheim.